

Liebe/r Leser/in, Begriffserklärungen finden sich unter folgendem Link:
<http://www.katzbach.com/images/stories/pdf/Briefprokoll-Erklarungen.pdf>

[.....]

Kauf p[e]r: 600 f: vnd .3. f: Ley=
kauf

Jacob Fischer von Kazbach, vnd Anna
dessen Eheweib Bekennen, vnd verkaufen mit
Consens des Churf[ü]r[s]tl:[ichen] Pflegamts WaldMünchen
das von ihnen seith den .30. tn Aug: .1736.
Erbrechts weis ingehabte Guett alda, mit
all dessen rechtl:[ichen] ain. vnd Zuegehörungen Zu
Dorf vnd Veld: nichts dauon besond[er]t, noch
Ausgenohmen, gleich sie solches ingehabt
Genutzt: vnd genossen haben, von welchen
Jährl:[ich] Bemelt Churfrtl: Pflegamt zu Georgi
oder Michaeli .50. x: 6. hl: Züns .1. fas[t]=
nacht hennen, vnd .6. pfund hofschmalz
verraicht, item .1. tag mähen .1. haigen

2. schneiden, vnd .1. tag hackhenscharwerch ver=
richt, od[er] das Geld dafür bezalt werden
mues, auch in übrigen aldahin mit der
Mannschaft, Rais, Steuer, Scharwerch zum
Schlos, vf begebente veränd[er]ung mit dem
Zehenten Pfening handlang, vnd all ande[ren]
pottmässigkeiten vnderworfen, vnd beÿ=
gethohnen ist, Dem Ehrbahren hanns Georgen
Weinrauch von dort, als seinem Zuekünft=
tigen Eheweib, all den Erben, vnd nach=
kommen, um, vnd pr: 175. f: dann ab=
sonderlich .4. mehn oxsen .90. f: 2. Stierlein
.10. f: .3. Khüe .30. f: 1. Kalberl .10. f:
.1. Schweins Muetter samt .3. iungen .20. f:
.2. Schaaf .5. f: .2. Wag[e]n samt der Zuege=
höre .40. f: 1. Pflueg. vnd .2. Eÿden 10. f:
.2. Eisene höllhafen .8. f: 1. halmstuel samt
dem Messer .4. f: den samentl:[ichen] hausrath
samt haus: vnd Baumans fahrnus .18. f:
den verhandenen Sommer: vnd Winter Bau
.130. f: die verhandene füettereÿ, als
heu Gromath, vnd Stro .30. f: 80. färtl
R[e]do Tunget .20. f: thuet 425 f: Zusammen
aber pr: 600 f: vnd .3. f: Leykauf.
Welchen Kaufschilling Käufer folgenterge=
stalten Zu entrichten versprochen als erstl:[ich]

.86.

will derselbe zur Angabs früst sogleich .400. f:
woran ihme aber von seinen Eheweib 200. f:
als ein heurath Guett in handten verbleiben,
dann auf Jacobi a[nn]o: .1762. Zum ersten=

mahl anfangend .20. f: erlegen, vnd mit solch Leztern solang Continuiren, bis der völlige Kaufschilling allerdings entricht[et], vnd bezalt sein wird. Worbey abgeschlossen worden, das Kaufer verbundenen das Verkaufers annoch leedigen tochter Catharina bey ihrer verehelichung eine Khue, od[er] hirtfür .10. f: in geld samt .4. Ell Korn Zu einen Hochzeit Brod Zuuerraichen. Deme nun in ain so andern nachzukomen, wurde von dennen theillen handtstraichlich angelobt.
act:[um] den .5.tn 7br: 1761.

Zeugen

Franz Ruef, vnd Josef Sturm

Ausnam hierauf

Was ihnen die Jacob Fischeri:[schen] Eheleüth bey d[em] vnter heuntigen dato an ihren tochtermann hanns Georgen Weinrauch verkaufteten Guett zu Kazbach zur lebens längl:[ichen] unterhaltung Reservirt, solches ist hernachfolgendermassen Zuuernehmen, als

Erstl:[ich] die vnuertribene herberg vf der Wohnstuben, kunte[n] sich aber die theill miteinander in Güette nit vertragen, so müeste auf gleichheitl:[iche] Unkosten ein nebenstübl aus dem verhandenen Cammerl erricht[et], vnd darzue von dem Kaufer iährl: .2. Clafter Brenholz, vnd .8. Bischl Spänn ohnentgeltl: verschafft worden.

Andertens Zu deren vnterhalt iährl:
1. Mezen Waiz .4. Ell Korn, .3. M:[ezen] Gersten, vnd .8. Mezen haabern Cammaur [Chamer] mässerey

Drittens mues Kaufer dennen Ausnehmern .1. Khue Sömmern, vnd Wüntern, auch dauon den Hiedtlohn [Hütlohn] abstaten, dann Jährl:
.6. Pifang Veld Zur Schmalsath, vnd auf .2. Mezen Lein das erforderl: feld überlassen, nebenbey wird der dritt[e] thail von allem obst .1. Bettl im Sam Garten vnd einen Ausgesteckhten fleckh Zur Graserey in der Paindt, item Jährl: 1. Saug Schweinl wann einige verhanden, reservirt, gleich dann der Kaufer dennen Ausnehmern .2. hennen vnd .2. Gäns, wie auch .2. Schaaf mit denen seinigen laufen Lassen mues.

Viertens wurde beschlossen das wann Kauf=

fer deren Ausnehmern Kue d[er] gebühr nach in der fütterey nicht vnterhalten sollten, so haben ihnen Ausnemere Zur selbstigen fütterey einen halben Schober Rocken: vnd $\frac{1}{2}$. Schober Sommer Stro nebst ain färtl heu mit .3. Legen über die Leiter hiemit Ausgenohmen. Wobeynebens ein orth im Stadl, Stahl, vnd Boden beuorbehalten wird.

Fünfftens, vnd Leztens fahlet auf ein od[er] des andern Ausnehmerten theill Absterben nichts: Auf beeder Ableiben aber Alles anheim: vnd Zum Guett. actum et testes ut Supra.

Zeugen

Vorige

Heuraths Contract

Im Namen der Allerheiligsten Dreÿfaltigkeit Gottes Vatters, Sohns, vnd heil: Geistes, Amen.

Kundt: und Zuwissen seÿe hiemit ie= dermaniglich mit, vnd in Craft diss Briefs, wasmassen Zwischen hanns Georg Weinrauch leedigen stands von Kazbach An einen: dann Anna Jacoben fischers von dort Ehel:[ichen] tochter and[er]ten theils bey= wesent hernachfolgender heuraths Leuth folgente heurath Abgered[e]t: vnd beschlossen worden, als

Erstl:[ich] haben sich Beede Persohnen zum heil:[igen] Sacrament der Ehe versprochen, vnd wollen solch ihr vor gegangenes Ehe Versprechen demnächstens Christ Catholischen Gebrauch nach durch Priesterl:[iche] Copulation Confirmiren lassen, wessentwegen die sach rae verehelichung seine richtigkeit hat. Betr:[effend] Da= gegen

Andertens die heurath Gütter verspricht der Brauth Vatter obigen Jacob fischer dem Bräuttigam neben einer pr: .40. f: An= geschlagenen ferttigung .200. f: heurath Guett zu behändtigen, welches dan Bräutigam mit .200. f: widerleget hat, trift demnach heurath Guett, förttigung, vnd wid[er]lag Zusammen .440. f: welches der Bräutigam auf der vnter heutigen dato an sich erkauffen Guett der Brauth ver=

sichert, vnd ihr solches wirckhl:[ich] verheurathet hat.

Drittens ist der todtfähl halber abgered:[et] vnd beschlossen worden, das im fahl Ain Ehegatt[e] vor dem ande[ren] ohne zu ruckhlassung eines Ehel:[ichen] Leibs Erben über kurz od[er] lang versterben solte, das Leztlebende des verstorbenen nächsten Anuerwandten Ausser ander[e] disposition von obigen heu=

.88.

rath Guett .50. f. zuruckh, vnd hinaus Be= zahlen müeste

Drittens: vnd leztens sollen all ande[re] dieser heuraths Notl uneinuerleibte puncten vnd oberpfälz:[ischen] Landtrechten nach entschiden: vnd erörttert werden. heuraths Leuth: vnd beÿständer seint auf seithen der Brauth ihr Vatter Jacob fischer, vnd hanns Pfäfl von heuslern, auf des Bräu= tigams seithen dagegen dessen Vatter Ca= spar Weinrauch, vnd hanns Riederer von Thurau Pfleggerichts Röz Geschehen den vorigen Tag

Zeugen

Priores

© Transkription durch Josef Ederer, Katzbach 33

F:\Fotos\Fotohistorik1\Grundsteuerkataster\Briefsprotokoll\daten\Briefprotokolle\Briefprotokolle Waldmünchen 187\Weinr Ka 13 BP 187 06_09.docx